

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 18. bis 24. März 1967

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Malaysia,

Herr Abdul Rahim Bin Aki, Handelsattaché.

Niger,

Herr Mohamadou Seydou, Erster Sekretär.

UdRSS,

Herr Igor K. Loguinov, Adjunkt des Militärattachés.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Frankreich,

Herr Jean Lemperière, Botschaftsrat (Handelsangelegenheiten).

Guinée

S. Exz. Herr Nabi Youla, Botschafter.

Niger

Herr Mohamed René Joly, Dritter Sekretär.

Vorladung

Sap. Schittly Franz Paul, des Franz Paul und der Laura geb. Gasser, ledig, geb. 4. April 1940 in Basel, von Reinach (BL) Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft in Reinach (BL), c/o Wenger, Brunnegasse 12, jetzt unbekannten Aufenthalts, vermutlich in der Schweiz sich aufhaltend, eingeteilt Sap. Kp. II/33, wird vorgeladen, als Angeklagter im Dienstanzug vor Divisionsgericht 8 zu erscheinen am Samstag, den 22. April 1967, 10.30 Uhr, in Baden, Rathausgasse, Bezirksgerichtssaal, wegen Dienstversäumnis und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften.

Kriens, den 30. März 1967.

Divisionsgericht 8
Der Grossrichter:
Oberstlt. Fritz Falb

Notifikation

Jordan Vasovic, geboren am 10. Oktober 1918, Schneider, jugoslawischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in Nis (Jugoslawien), Jug Bogda Nova 4, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf zwei am 15. August 1966 aufgenommene Strafprotokolle verurteilten Sie:

- a. die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen Zollübertretung und Warenumsatzsteuer-Hinterziehung, in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 653.25 Franken;
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in Anwendung von Artikel 53 dieses Gesetzes zu einer Busse von 5000 Franken, unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 317.40 Franken.

Gegen die Verfügung der Eidgenössischen Oberzolldirektion können Sie innert 20 Tagen, gegen diejenige der Eidgenössischen Alkoholverwaltung innert 14 Tagen bei der Direktion des III. Zollkreises in Chur Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen den Strafverfügungen förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der genannten Bussen, d. h. bei der Zollbusse 163.30 Franken und bei der Monopolbusse 1250 Franken erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Bern, 6. April 1967.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1967
Date	
Data	
Seite	723-724
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.